

## Bescheinigung

zur Vorlage beim Träger der Kindertagesstätte /der Kindertagespflege  
gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 13.03.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das MAGS NRW mit Erlass vom 13.03.2020 ein  
Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne der § 33 Nummern 1 und  
2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen, das Verbot tritt am 16.03.2020 in  
Kraft.

Die Stadt Essen bietet aufgrund des oben genannten Erlasses eine Notbetreuung in  
den Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen für Eltern besonderer  
Berufsgruppen an, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
sowie die Grundversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen.

Hierzu gehören gemäß des Erlasses insbesondere:

„Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und  
der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Gefahrenabwehr (...)  
der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (...) der  
Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von  
Staat, Justiz und Verwaltung dienen.“

Um den Anspruch auf eine Notbetreuung geltend zu machen, ist eine Erklärung des  
Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit im Sinne des oben genannten Erlasses  
erforderlich.

Ab dem 23. März gilt, dass jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und  
eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann,  
unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine  
Betreuung ihrer Kinder hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll  
– entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

## Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

### 1. Name und Anschrift des Arbeitgebers:

---

---

### 2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers

---

---

### 3. Name des zu betreuenden Kindes

---

Der unter Ziffer 2 genannte Mitarbeitende ist im Sinne des o.g. Erlass am Arbeitsplatz unabkömmlich, alternative Arbeitsformen wie Homeoffice, mobiles Arbeiten, etc. sind nicht möglich.

---

Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

Stempel des Arbeitgebers

### Anlage:

Erlass des MAGS NRW vom 13.03.2020